

Benutzungsordnung der Bibliothek des Deutschen Historischen Museums

1. Allgemeiner Teil

§ 1. Aufgabe und Zweckbestimmung der Bibliothek des Deutschen Historischen Museums (DHM)

Die Bibliothek des Deutschen Historischen Museums ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek zur deutschen und allgemeinen Geschichte unter Einbeziehung aller Bereiche der gesellschaftlichen Entwicklung und des Museumswesens.

Sie dient den dienstlichen Bedürfnissen des Museums

- für die geschichtswissenschaftliche Arbeit und Forschung
- für die Bearbeitung der Sammlungsbestände
- für die museumskundliche Arbeit und Forschung sowie
- der Sammlung von Druckschriften als charakteristische Zeugnisse zum Zwecke musealer Ausstellungen.

Darüber hinaus dient sie, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung, Lehre und sachlicher Informationen.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und Bestandteil der Sammlungen des DHM. Die Stiftung Deutsches Historisches Museum ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2. Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

Zwischen der Bibliothek und den zugelassenen Benutzerinnen und Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Zur Benutzung können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts zugelassen werden, die einen der in § 1 angegebenen Zwecke verfolgen und sich verpflichten, die Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 3. Zulassung zur Benutzung

1. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DHM gibt es eine gesonderte Benutzungsordnung.
2. Personen, die keine Mitarbeiter des DHM sind, bedürfen der Zulassung. Die Benutzung der Kataloge, des bibliographischen Apparates und des Lesesaalbestandes bedarf keiner Zulassung.
3. Die Benutzung des Magazinbestandes ist nur im Lesesaal gestattet.
4. Für die Zulassung und die interne Verarbeitung von Nutzungsdaten im elektronischen Bibliothekssystem können folgende persönliche Angaben nötig sein: Name, Anschrift, Geburtstag. Darüber hinaus erhebt die Bibliothek in der Regel Daten über das zu bearbeitende Thema, den Forschungsauftrag und die benutzten Quellen. Mit der Zulassung verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 4. Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich.
2. Gebühren für Scans und Reprovorlagen sind einer gesonderten Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 5. Benutzerkarte

Für die Benutzung wird ein Benutzerkonto im Bibliothekssystem eingerichtet. Hierfür werden die in § 3 Abs. 4 genannten Daten erhoben. Für das Benutzerkonto wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 6. Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist täglich von 9.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Am Samstag und Sonntag bleibt die Bibliothek geschlossen. Die Bibliothek kann aus betrieblichen Gründen auch kurzfristig geschlossen werden.

§ 7. Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Beim Betreten des Lesesaals sind Überkleider, Stöcke, Schirme, Taschen und Behältnisse größeren Umfangs in den vorhandenen Schließfächern einzuschließen.
 2. Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Die Anfertigung von Scans bzw. das Fotografieren der Bücher mit Kameras oder dafür geeigneten mobilen Endgeräten ist nur in Absprache mit der Bibliothek gestattet.
 3. Die Benutzer haben auf ihr persönliches Eigentum zu achten, die Bibliothek haftet nicht für Verluste.
 4. Die Magazinräume der Bibliothek dürfen nicht betreten werden.
- Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung und gegen die Verhaltensvorschriften können den Entzug der Zulassung zur Folge haben.

§ 8. Kontrolle der Benutzer

Zur Sicherung der Bestände ist die Lesesaalaufsicht berechtigt, Benutzer beim Betreten und Verlassen der Bibliothek auf mitgeführte Bücher sowie eigene Bücher zu kontrollieren.

2. Spezieller Teil

§ 9. Lesesaal

1. Benutzer des Lesesaals tragen sich in ein Benutzerbuch ein.
2. Benutzte Lesesaalbände sind wieder einzustellen.

§ 10. Kataloge

1. Die Bestände werden durch ein abgestimmtes System von Katalogen erschlossen:
 - Digitalisierte Alphabetische Zettelkataloge für Erwerbungsjahre vor 1994
 - Online-Katalog OPAC für die Erwerbungsjahre seit 1994
 - Systematischer Zettelkatalog (nach fachspezifischen Gesichtspunkten aufgebaut)
2. Die im Lesesaal aufgestellten Kataloge können von allen Benutzern eingesehen werden. Für die digitalisierten Alphabetischen Zettelkataloge und den OPAC sind die Katalogarbeitsplätze zu benutzen. Die Entnahme von Katalogkarten aus den Zettelkatalogen ist untersagt.

§ 11. Bestellung und Bereitstellung von Büchern aus dem Magazin

1. Die im Magazin befindlichen Bücher sind über den OPAC bzw. die digitalisierten Alphabetischen Zettelkataloge zu bestellen.
2. Bestellungen können in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Email aufgegeben werden.
3. Die Bereitstellung der Literatur erfolgt je nach Standort des Buches sofort oder am nächsten Öffnungstag.
4. Die Bibliothek kann die Zahl der Bestellungen, die für einen Einzelbenutzer täglich bearbeitet werden, einschränken (Sofortausleihe maximal 10 Bücher).
5. Benutzte Bücher aus dem Magazin sind der Lesesaalaufsicht zurückzugeben.

§ 12. Benutzungseinschränkungen

1. Die Benutzung kann eingeschränkt werden. Die Entscheidung darüber treffen der Leiter der Bibliothek oder die von ihm damit Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Bücher und Zeitschriften, die wegen ihrer Seltenheit oder ihres schlechten Erhaltungszustandes aus konservatorischer Sicht geschützt und daher von der Benutzung ausgeschlossen werden müssen.
2. Alle Bücher aus der Sondersammlung „Rara“ werden nur bei Nachweis eines wissenschaftlichen Benutzungszwecks in den Lesesaal bereitgestellt. Für die Bereitstellung gelten besondere Bedingungen.
3. Die Anfertigung von Scans bzw. von Fotografien für die benutzungseingeschränkte Literatur ist nicht möglich.

§ 13. Schadenersatz, Haftung

1. Der Benutzer hat beim Empfang des Werkes dieses auf seinen einwandfreien Zustand zu prüfen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm benutzten Werke schonend zu behandeln und sie vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Die Einhaltung der gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber bzw. dem Benutzer.

§ 14. Schlussbestimmung

Gerichtsstand ist Berlin.

Geänderte Fassung der Benutzungsordnung vom Januar 2000

Berlin, 1. März 2014

Der Präsident der Stiftung Deutsches Historisches Museum